

# **Satzung des Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich / Verwaltung**

- (1) Grundlage für diese Satzung bildet das Sächsische Gesetz über Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 8. Juli 1994 in der Fassung vom 25. Mai 2018.
- (2) Die Katholische Kirchengemeinde Wittichenau ist Eigentümer und Träger des Friedhofs.
- (3) Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau, insbesondere die Friedhofscommission, und der Pfarrer der Gemeinde als Vorsitzender des Kirchenvorstands führen die Aufsicht über den Friedhof.
- (4) Die Friedhofsverwaltung nach dieser Satzung obliegt dem Kirchenvorstand.
- (5) Die Rechtsaufsicht führt das Bischöfliche Ordinariat Görlitz. Es entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient vorrangig der Bestattung der Gemeindemitglieder der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau.
- (2) Andere Personen können mit Zustimmung des Pfarrers auf dem Friedhof beerdigt werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich für Besucher geöffnet. Das Betreten des Friedhofs erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Beisetzungshandlung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Auftrag oder ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
  - i) Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen unberechtigt zu betreten,
  - j) Tiere, insbesondere Hunde, mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
  - k) zu lärmern und zu rauchen,
  - l) Sport zu treiben und zu spielen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden. Musikalische Darbietungen sind dem Anliegen der jeweiligen Veranstaltung anzupassen und zur Unterbindung des Missbrauchs der

Friedhofsverwaltung mit der Beantragung textlich einzureichen und genehmigen zu lassen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Erdbestattung und Urnenbeisetzung sind unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalls im Pfarramt sowie bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, für die bereits ein Nutzungsrecht erworben wurde, ist dieses gegebenenfalls nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit dem Pfarramt und dem Bestatter Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest, wobei Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

#### **§ 6 Bestattungshandlungen**

Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Exhumierungen und Urnenaushebungen sind ausschließlich von Personen durchzuführen, die von der Friedhofsverwaltung beauftragt wurden bzw. dazu die Genehmigung erhalten haben. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch die Aushebung und Verfüllung der Gräber, der Transport sowie das Absenken der Särge und Urnen.

#### **§ 7 Särge und Urnen**

- (1) Särge und Urnen werden unterirdisch, grundsätzlich nicht in vorgefertigten Stein- oder Betonkästen, sondern in direktem Kontakt mit dem umgebenden Erdreich abgesenkt.
- (2) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Urnen, Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Nicht gestattet sind jedoch Särge aus Pappe oder Pappelholz.
- (3) Es dürfen nur Aschekapseln oder Urnen abgesenkt werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.
- (4) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 210 cm lang, 80 cm hoch und in der Mitte der Sarglängsachse 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 25 cm haben.

#### **§ 8 Konservierte Leichname**

Die Erdbestattung konservierter Leichname ist nur zugelassen, wenn dadurch die Liegezeit nicht verlängert wird. Zu Ausnahmen sind im Vorfeld der Bestattung konkrete Abstimmungen zur ggf. notwendigen Verlängerung der Liegezeit mit der Friedhofsverwaltung zu treffen. Für die diesbezüglich notwendigen Informationen hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen.

#### **§ 9 Grabtiefe, Ausheben der Gräber**

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Sofern beim Ausheben der Gräber in Wahlgrabstätten Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeiten von Grabstätten**

- (1) Die Mindestruhezeit für Leichname und Aschen beträgt 25 Jahre.
- (2) Für die unter § 14 genannten Kindergräber beträgt die Mindestruhezeit 10 Jahre.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur entsprechend dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
  - b) Urnenreihengrabstätten,
  - c) Wahlgrabstätten,
  - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
  - (4) Der Erwerber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bzw. der Nachfolger eines Nutzungsberechtigten ist für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung verantwortlich.

### **§ 12 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Auch Urnenbeisetzungen sind in diesen Grabstätten möglich.
- (2) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist längstens bis zur Beräumung des entsprechenden Gräberfeldes möglich. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Auf eine Verlängerung der Ruhezeit besteht jedoch kein Anspruch.
- (3) In einer Reihengrabstätte wird grundsätzlich nur ein Sarg oder eine Urne bestattet.
- (4) Die Grabeinfassungsmaße betragen unabhängig von der Art der Bestattung in der Länge 180 cm und in der Breite 70 cm.

### **§ 13 Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist längstens bis zur Beräumung des entsprechenden Gräberfeldes bzw. der durch die Friedhofsverwaltung festgestellten notwendigen Nachnutzung der Grabstätte möglich. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Auf eine Verlängerung der Ruhezeit besteht jedoch kein Anspruch.
- (3) In einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen wird nur eine Urne bestattet.
- (4) Die Grabeinfassungsmaße einer Urnenreihengrabstätte auf dem Urnengrabfeld betragen in der Länge 80 cm und in der Breite 80 cm.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht für mindestens weitere fünf Jahre verlängern. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten für Erwachsene sind in der Regel Doppelgrabstätten. In Ausnahmefällen können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auch Einzelgrabstellen als Wahlgrabstätten für Erwachsene vergeben werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

- (4) In Wahlgrabstätten für Erwachsene können je Grabstätte bestattet werden: ein Sarg, oder ein Sarg und eine Urne, oder zwei Urnen.
- (5) Die Grabeinfassungsmaße einer Doppelwahlgrabstätte betragen in der Länge 200 cm und in der Breite 180 cm. Die Grabeinfassungsmaße einer Einzelwahlgrabstätte betragen in der Länge 200 cm und in der Breite 70 cm.
- (6) Urnen können vor Ablauf der Ruhezeit der Erstbestattung in der betreffenden Grabstätte beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird. Vor Ablauf der Ruhezeit einer Urne kann in diese Grabstätte jedoch grundsätzlich keine weitere Sargbestattung erfolgen.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Leichnams bzw. einer Urne kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht oder verlängert wird.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Für Wahlgrabstellen soll bei der Vergabe des Nutzungsrechts dessen Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine solche Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Adoptiv- oder Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Nutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägerte Personen,
  - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 9 Satz 2 a) bis i) der Nächste ist. Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (12) Abweichend von Absatz (3) bis (8) können auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen die Bestattung von Kleinkindern bis 2 Jahren und Totgeburten auf einem speziellen Grabfeld Bestattungen in Wahlgrabstätten für Kleinkinder erfolgen.
- (13) In diesen Wahlgrabstätten für Kleinkinder kann, abweichend von vorgenannten Regelungen zu Wahlgrabstätten für Erwachsene, grundsätzlich nur ein Kind im Alter bis zu 2 Jahren bestattet werden.  
Die Grabeinfassungsmaße einer Grabstätte für Kleinkinder betragen in der Länge 100 cm und in der Breite 50 cm.
- (14) Auf den Ablauf der Ruhezeit der in den §§ 12 bis 14 genannten Grabstätten weist die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätten geht zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

## **§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung mehrerer Urnen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Anzahl der beizusetzenden Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte und wird vor der Neuanlage von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Davon abweichende Gestaltungen durch die Nutzungsberechtigten sind nicht möglich.
- (3) Jede einzelne Grabstätte wird mit einem einheitlichen, dauerhaften Grabmal versehen (Stein), auf dem Namen und Lebensdaten des Verstorbenen eingraviert sind. Die Kosten der Eingravur trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Bepflanzung und die Grabpflege obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger bzw. dem durch den Friedhofsträger damit beauftragten Unternehmen.
- (5) Blumen und Gebinde sind an den vorgesehenen Orten abzulegen. Blumen und Gebinde können durch den Nutzungsberechtigten entsorgt werden oder werden bei entsprechendem Alterungszustand durch das mit der Pflege beauftragte Unternehmen entsorgt. Für Blumen und Gebinde gilt §17 Absatz (6) und (7).

## **§ 16 Besondere Grabstätten**

- (1) Unbeschadet der Regelungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz obliegt die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit von Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten bzw. kulturell oder geschichtlich wertvoller Grabmale dem Friedhofsträger.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Grabstätten werden in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Nach Erlöschen der Grabnutzungsrechte sollen sie auf Kosten des Friedhofsträgers oder durch Dritte erhalten und gepflegt werden.
- (3) Grabstätten der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus aus dem Wittichenauer Konvent und der Priester, die in der Kirchengemeinde Wittichenau gewirkt haben, unterliegen der besonderen Fürsorge der Kirchengemeinde Wittichenau.
- (4) Barmherzige Schwestern vom heiligen Karl Borromäus aus dem Wittichenauer Konvent und Priester, die in der Kirchengemeinde Wittichenau gewirkt haben bzw. aus der Kirchengemeinde Wittichenau stammen, können grundsätzlich auf einem dafür vorgesehenen Grabfeld in Reihengrabstätten bestattet werden. Sofern notwendig, trifft der Kirchenvorstand hinsichtlich der Gebührenerhebung im Einzelfall besondere Regelungen.
- (5) Entscheidungen zu Bestattungen von Priestern, die nicht in der Kirchengemeinde Wittichenau gewirkt haben, trifft der Kirchenvorstand.
- (6) Die auf dem Friedhof befindlichen Kriegsgräberstätten unterliegen besonderen Bestimmungen und sind in der Verantwortung der Stadt Wittichenau.

## **V. Grabstättengestaltung**

### **§ 17 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte ist nach den Bestimmungen des § 18 mit einer dauerhaften Grabeinfassung und einem dauerhaften Grabmal zu versehen.
- (3) Für die Entfernung von Grabmalen gelten die Bestimmungen des § 21.
- (4) Auf den Reihen-, Urnenreihen- und Wahlgrabfeldern ist eine Versiegelung von mehr als 30 % der Grabfläche mit wasserundurchlässigen Materialien (Folien, Grabplatten etc.) nicht gestattet.
- (5) Gräber dürfen nicht ausgemauert werden.
- (6) Als Grabschmuck sind nur verrottende Materialien, lebende Blumen und Pflanzen zu verwenden.

- (7) Gepflanzte Bäumchen und Sträucher dürfen weder die Grabpflege an den Nachbargräbern behindern noch dürfen sie das allgemeine Friedhofsbild stören. Die Friedhofscommission ist berechtigt, die auf den Grabstellen gepflanzten Bäumchen und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten auszuschneiden oder beseitigen zu lassen, wenn eine Aufforderung hierzu an den Nutzungsberechtigten erfolglos bleibt.
- (8) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Wittichenau bzw. des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18 Aufstellung von Grabmalen**

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen grundsätzlich nur von Fachleuten mit entsprechendem Befähigungsnachweis errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Wer ein Grabmal und/oder eine Grabeinfassung errichten oder verändern will, benötigt dafür die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Grabmale sind in ihrer Gestaltung, Form und Größe an die Gegebenheiten des Friedhofes anzupassen.

Für Grabmale gelten folgende maximale Höhen, gemessen ab Oberkante Einfassung:

a) Reihengrabstätten:	1,10 m
b) Urnenreihengrabstätten:	0,80 m
c) Wahlgrabstätten:	1,10 m
d) Urnengemeinschaftsgrabstätten:	0,60 m

In der Breite dürfen Grabmale die Außenmaße der Grabeinfassung nicht überragen.

- (4) Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, eine Zeichnung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 verlangen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Zustimmung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.  
Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder von dieser abweichend aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Veränderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen zwei Jahren errichtet worden ist.
- (7) Der Grabmalersteller hat die Aufstellarbeiten rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Werktage vorher, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und den Termin abzustimmen.
- (8) Das Aufstellen von Grabmalen und Grabzubehör ist an Sonn- und kirchlichen Feiertagen untersagt.

## **§ 19 Verkehrssicherheit**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf

Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.

- (4) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 20 Grabpflege**

- (1) Nachfolgende Festlegungen gelten nicht für Urngemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Alle Grabstätten müssen gemäß des § 19 hergerichtet und ständig gepflegt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung gilt für die gesamte Nutzungszeit.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat den Platz vor dem Grab bis zur Wegmitte sauber und in ordentlichem Zustand zu halten.
- (5) Grabstätten müssen baldmöglichst, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte beräumen, einebnen und besäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, aber kommt seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (6) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Absatz (4) entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck kostenpflichtig entfernen.

## **§ 21 Beräumung von Grabstätten**

- (1) Nachfolgende Festlegungen gelten nicht für Urngemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale, -einfassungen und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstiges Zubehör aufzubewahren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 22 Haftung**

Die Katholische Kirchengemeinde Wittichenau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Angestellten entstanden ist.

### **§ 23 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Sie bedarf zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Görlitz.

### **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Bischöflichen Ordinariat Görlitz am 25. Oktober 2021 genehmigt.

Für die Richtigkeit:

L.S.

.....

Dr. Wolfgang Křesák  
Pfarrer  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt

(L.S.)

Görlitz, den.....

Bischöfliches Ordinariat Görlitz

Az.

.....